Vorhaben- und Erschliessungsplan 038

Höhenweg — Stadt Zwickau

M: 1:500 — Dat.:3/93

FLÄCHE A (HAUS 18)	
WR	I+DG
0,4	(0,8)
O	SD 38°-45°

MFH

FLÄCHE B (HÄUSER 1-17)	
WR	I+DG
0,4	(0,8)
O	SD 38°-45°

GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN:			
1	394 m²	13	596 m²
2	380 m²	14	425 m²
3	344 m²	15	519 m²
4	355 m²	16	259 m²
5	457 m²	17	295 m²
6	512 m²	18	1182 m²
7	446 m²		
8	441 m²		
9	493 m²		
10	501 m²		
11	433 m²		
12	522 m²		

VERKEHRSFLÄCHEN:	
A	807 m²
B	177 m²
C	10 m²

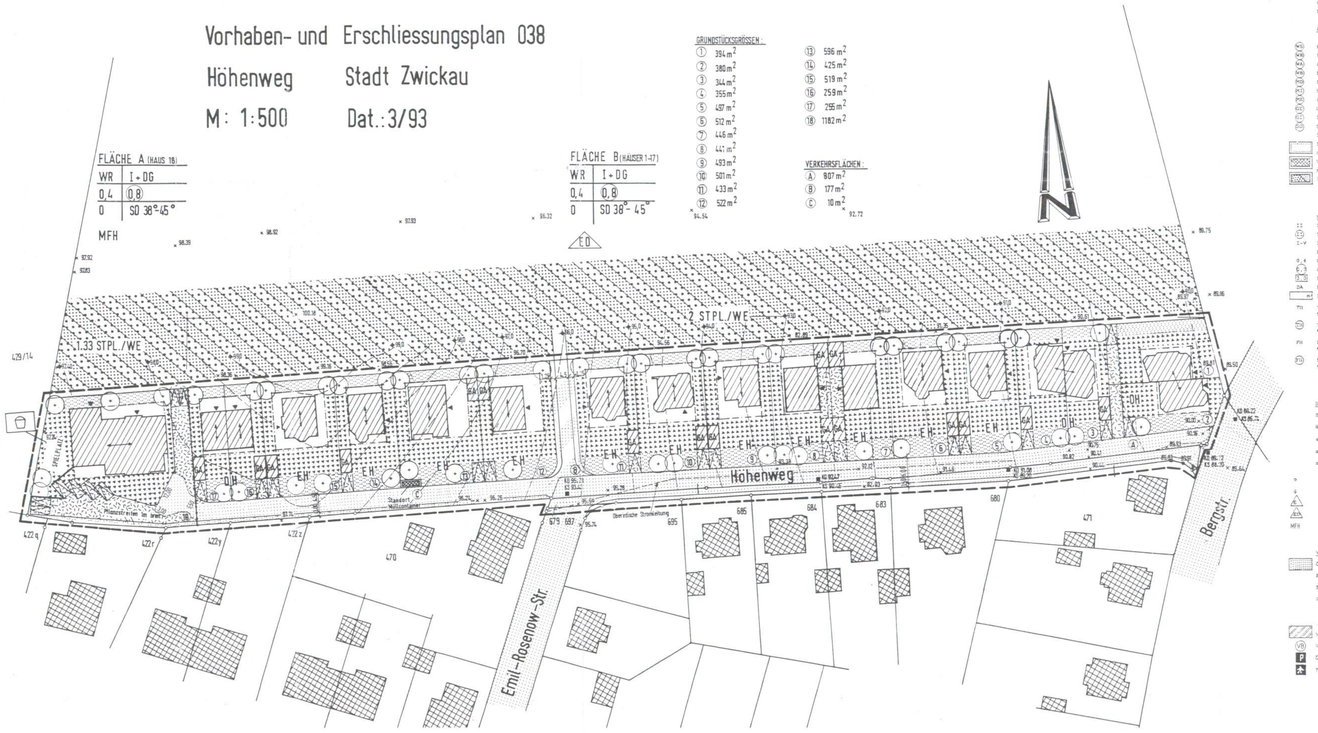

Die Höhen beziehen sich auf ein örtliches System.

A: FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES MIT ORDNUNG

ERWEITERTER / EINGESCHRÄNKTER GELTUNGSBEREICH DES ORDNUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
- WS — REINE WOHNGEBIETE
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- WB — BESONDERE WOHNGEBIETE
- MD — DORFGEBIETE
- MI — MISCHGEBIETEN
- GE — GEWERBEGEBIETE
- GI — GEWERBEGEBIETE
- GI — INDUSTRIEGEBIETE
- SO — SONDERGEBIETE NACH FESTSETZUNG IM PLAN (siehe Satzung)
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF NACH FESTSETZUNG IM PLAN
- VER- UND ENTSORGUNGSFLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN
- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFTSFLÄCHEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- II-V — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- SD — SATTELDACH
- DA — DACHGESCHOSSAUSBAU (siehe Satzung)
- 447 — ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE
- TH — TRAUFHÖHE IM METERN BEZOGEN AUF NN ALS HÖCHSTGRENZE
- TH — TRAUFHÖHE IN METERN BEZOGEN AUF NN ZWINGEND
- FH — FIRSTHÖHE IN METERN BEZOGEN AUF NN ALS HÖCHSTGRENZE
- FH — FIRSTHÖHE IN METERN BEZOGEN AUF NN ZWINGEND

BAULINIEN, BAUGRENZEN UND BAUWEISE

BESTIMMT-	AUFTI-	FESTI-	
BLEIBENDE	NEBENDE	SETZENDE	
			BAULINIE
			BAUGRENZE
			SEITL. UND HINTER BAUGRENZE

- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- ED — NUR EINZEL- und DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- MFH — MEHRFAMILIENWOHNHAUS

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN — PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE

BESTIMMT-	AUFTI-	FESTI-	
FLÄCHENDE	NEBENDE	SETZENDE	
			STRASSEN-BEGRENZUNGS-LINIE

- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUSSGÄNGERBEREICH

DACHGESTALTUNG

- FD — FLACHDACH
- GD — GENEIGTES DACH
- SD — SATTELDACH
- WD — WALMDACH
- PD — PULTDACH
- MD — MANSARDDACH
- D+ — DACHNEIGUNG FLACHER ALS
- D- — DACHNEIGUNG STEILER ALS
- D 45 — DACHNEIGUNG VON, BIS
- D∞ — DACHNEIGUNG SWINGEND
- FIRSTRICHTUNG

GRÜNORDNUNG

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN
- GERÄTESPIELPLATZ
- BALLSPIELE
- TISCHTENNIS
- WASSERSPIELPLATZ
- FIGURENSPIELE
- BAUMSPIELE
- BADSTELLMATI
- SPIELPLATZ ALLGEMEIN
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (siehe Satzung)
- FLÄCHEN MIT ZU ERHALTENDER VEGETATION
- FLÄCHEN MIT ZU ENTWICKELNDER VEGETATION (siehe Satzung)
- FLÄCHEN DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG ZU ÜBERLASSEN
- FLÄCHEN LANDSCHAFTSGERECHT ZU GESTALTEN UND ZU BEPFLANZEN (siehe Satzung)
- FLÄCHEN PARKARTIG ZU GESTALTEN
- FLÄCHEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN
- GEHÖLZE ZU PFLANZEN, NACH ARTENLISTE
- BÄUME ZU VERPFLANZEN
- GEHÖLZE ZU VERPFLANZEN
- FASSADE MIT KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN NACH ARTENLISTE
- FLÄCHEN FÜR BÖSCHUNGSARTEN (siehe Satzung)
- NICHT VERSIEGELTE FLÄCHE, NATÜRLICHERNE WASSERSEMENDE BEFLÄCHE
- BÄUME ZU ERHALTEN (DARSTELLUNG NACH TATSÄCHLICHEN KRONENDURCHMESSER)
- GEHÖLZE ZU ERHALTEN (DARSTELLUNG NACH TATSÄCHLICHEN KRONENDURCHMESSER)
- BÄUME ZU PFLANZEN, I. WUCHSKLASSE NACH ARTENLISTE
- BÄUME ZU PFLANZEN, II. WUCHSKLASSE NACH ARTENLISTE

SONSTIGES

- ST — STELLPLÄTZE
- GPS — GEMEINSCHAFTSTELLPLÄTZE (siehe Satzung)
- GA — GEPLANTE GARAGE
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN (siehe Satzung)
- TGa — TIEFGARAGE (siehe Satzung)
- GTGa — GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE (siehe Satzung)
- UMGRENZUNG FÜR TIEFGARAGEN
- PARKHAUS
- DURCHSAMO/DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG, ABFAHRT
- TRAFOSTATION
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HÖHENENTWICKLUNG
- ÜBERFAHRUNG (siehe Satzung)
- MASSSTAB
- RAMPE
- RAMPE ÜBERDACHT UND SEITLICH GESCHLOSSEN
- IV- UND AUSFAHRT (in FAHRTRICHTUNG)
- EIN- UND/ODER AUSFAHRTSBEREICH
- LÄRMSCHUTZWALL (siehe Satzung)
- LÄRMSCHUTZWAND
- MAUER
- FLÄCHE DRINGLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- F — FAHRRECHT
- G — GEHRECHT
- L — LEITUNGSRECHT
- R — RADFAHRRECHT

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- UMGRENZUNG VON SCHUTZBEREICHEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- LS — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- N — NATURDENKMAL
- LB — GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
- BURGFRIEDENSGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- SEKTIONSGRENZE
- FLÄCHE FÜR BAUMANLAGEN
- FLÄCHE FÜR U- UND S-BAHN
- D — DENKMAL
- ENGENGLE
- FLÄCHEN DERER MÖGEN ERMITTELN MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND
- SAN — SANIERUNGSGEBIET
- WASSERFLÄCHEN
- V — VERSICKERUNGSFLÄCHEN, -GRÄBEN

HINWEISE

UMGRENZUNG ANGRENZENDER BE - PLÄNE

- BESTEHENDE GEBÄUDE
- ABZUSPECHENDE GEBÄUDE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
- 15/3 — FLURSTÜCKSNUMMER
- 71,8 — HÖHENPUNKTE ÜBER NN
- 71,57 — MASSPUNKT
- 1 — BAUGESTÄTTSNUMMER
- M — MÜLLTONNEN
- MAUER
- TREPPE
- P — PARKPLATZ
- BAHNGLEIS
- FAHRBAHN
- FAHRWEG
- FUSSWEG
- FAHRDECKE
- BAUMGRAEBEN
- MITTELSTREIFEN
- RANDSTREIFEN
- FUSSGÄNGERUNTERFÜHRUNG
- FUSSGÄNGERSTEG
- PRIVATER WOHNWEG
- VER- UND ENTSORGUNG
- BEGRÜNTE FLÄCHE
- BÖSCHUNG
- HÖHENSCHICHTLINIE IM METERN
- WASSERFLÄCHE
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- LEITUNGSSCHUTZZONE
- U u S-BAHNTRASSE UNTERIRDISCH
- VORHANDENE BÄUME
- VORHANDENE GEHÖLZE
- VORGESCHLAGENER STANDORT FÜR BÄUME
- VORGESCHLAGENER STANDORT FÜR GEHÖLZE
- VERPFLANZBARE BÄUME
- VERPFLANZBARE GEHÖLZE
- ENTFERNBARE BÄUME
- ENTFERNBARE GEHÖLZE
- K — VORGESCHLAGENER STANDORT FÜR STELLPLÄTZE/PARKPLÄTZE
- K — VORGESCHLAGENER STANDORT FÜR KINDERSPIELPLATZ
- E — VORGESCHLAGENER STANDORT FÜR ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN
- LEMKEZEICHNUNG DES ÄNDERUNGSGEBIETES (räumlicher Geltungsbereich entspr. Satzung)

SATZUNG:

SIEHE AUSFÜHRLICHE TEXTFASSUNG

Teil B - Textliche Festsetzungen

1. Auf Verkehrsflächen sind je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Baum, Strauchpflanzung min. 18/20 cm, der in Liff. 10.1 oder 10.2 genannten Sämarten (ausgenommen der in V- und E- Plan vorgesehenen Standorte) zu pflanzen und zu erhalten.

2. Einzelhäuser in Gliederbauweise an Stichstraßenenden müssen einen Freiraumanspr von min. 2,5 m Höhe haben. Andere Gebäude dürfen 5,5 m Höhe nicht überschreiten.

3. Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Grünflächen zu gestalten und erhalten.

4. Anlage der erschlossenen Grenze des Bebauungsplanes ist zur Einbindung in die freie Landschaft als Grünstreifen in einer Breite von 3,0 m auf den Privatgrundstücken einzurichten.

Der Grünstreifen ist mit Bäumen der Lif. 10.1 bzw. Liff. 10.2 sowie mit heimischen Sträuchern der Liffer 10.2. zwecmäßig zu bepflanzen.

5. Bei der Anlage von Kfz-Stellplätzen sind wasserdurchlässige Decken, Schotterrasen, Rasenpflaster oder Rasengitter zu verwenden.

6. Grundstückseinfriedungen sind in Form von Zäunen zu errichten. Sie dürfen 1,20 m Höhe nicht überschreiten.

7. Hinterpflanzungen von Einfriedungen müssen als freiwachsende Hecken errichtet werden. Geschnittene Hecken dürfen 1,80 m Höhe nicht überschreiten. Hinweis: Hinweis sind die Strauchar der Liff. 10.2 zu verwenden.

8. Der Pflanzstreifen entlang der Straße ist mit Bäumen der Liffer 10.1 zu bepflanzen.

9. Das Straßenbegleitgrün (Pflanzstreifen Höhenweg) ist mit bodenfestigenden Gehölzen der Liff. 10.4 zu bepflanzen.

10. **BEPFLANZUNG IM STRAßENBEREICH**

10.1 GROßKRONIGE BÄUME

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides "Emerald Queen"	Feuerfliehender Spitzahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur/cerris	Eiche
Pinus sylvestris	Kiefer
Tilia cordata	Linde

Pflanzgrößen: Hochstamm STU 18/20 cm

10.2 KLEINKRONIGE BÄUME

Acer campestre	Feldahorn
Betula verrucosa	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Kastanie
Prunus avium	Vogelkirsche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Sorbus aucuparia	Eberesche

Pflanzgrößen: Hochstamm STU 18/20 cm

10.3 STRÄUCHER

Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Corylus avellana	Haselnuß
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Salix caprea	Salweide
Viburnum opulus	Schneeball

10.4 BODENDECKER

Cotoneaster dammeri	Felsenmispel
Euonymus fortunei "Vegetus"	Kriechspindel
Hypericum calycinum	Johanniskraut
Rosa nitida	Glanzrose
Rosa rugosa	Kartoffelrose
Symphoricarpos chenaultii Hancock	Schneebeere

11.0 Hinweise

Der § 85 (1) der Sächsischen Landesbauordnung wird im Bedarfsfall im Genehmigungsverfahren anzuwenden sein.

VERFAHRENSVERMERKE FÜR VORHABEN -UND ERSCHLIESSUNGSPLANVERFAHREN

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES VOM .....
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM EWZOKAKER AMTSBLATT/LOKALPRESSE ..... AM ..... ERFOLGT.

ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK — UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

2. DAS REGIERUNGSPRÄSIDIUM CHEMNITZ IST NACH § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 4 Abs. 3 BauVO ..... VOM 20.10.1993, BETEILIGT WORDEN.

Zwickau,11.03.1994
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK — UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

3. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB IST AM .....TT..... DURCHGEFÜHRT WORDEN.
AUF BESCHLUSS DES BAUAUSSCHUSSES VOM ..... IST NACH § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK — UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

4. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 20.01.1993, ZUR ABGABE VON STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

Zwickau,11.03.1994
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK — UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

5. DER BAUAUSSCHUSS HAT AM 13.03.1993 DIE AUFSTELLUNG DES V- UND E-PLANES MIT DER BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

Zwickau,11.03.1994
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK — UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

6. DIE ENTWÜRFE DES V- UND E-PLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.05.1993 BIS 16.06.1993 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN DER STADTVERWALTUNG NACH § 3 Abs. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM .17.05.1993. IM ÖRTLICHEN ORTSBLATT BEKANNT GEMACHT WORDEN.

Zwickau,11.03.1994
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK — UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

7. DER KARTENAUSSCHNITT (KATASTERKARTE MIT FLURSTÜCKSNUMMERN UND GRENZEN) ENTSPRICHT FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES V- UND E-PLANES DEM STAND VON 20.10.1993 (ÖBV)

Zwickau,27.7.94
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK — Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur — UNTERSCHRIFT STAATLICHER VERMESSUNGSAMT

8. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 24.06.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

Zwickau,11.03.1994
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK — UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

9. DER ENTWURF DES V- UND E-PLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (LIFT. 6) GEÄNDERT WORDEN.
DAHER HABEN DIE ENTWÜRFE DES V- UND E-PLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
(DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNTEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM .....TT..... IN .....TT..... (BEZEICHNUNG DER AMTLICHEN VERÖFFENTLICHUNGSBLATT) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
ODER:
DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB DURCHGEFÜHRT.

ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK — UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

PUNKT 9. ENTFÄLLT, WENN KEINE ÄNDERUNGEN ERFOLGEN.

10. DER V- UND E-PLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 25.07.1994 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM V- UND E-PLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 25.07.1994 GEBILLIGT.

Zwickau,11.03.1994
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK — UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

11. DIE GENEHMIGUNG DIESES V- UND E-PLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS CHEMNITZ VOM 29.04.1994, AZ.: 30.2211.4-2-06-1/94 -MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN- ERTEILT.

Zwickau, 04.05.1994
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK — UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

12. DIE REDAKTIONELLEN NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN ERFÜLLT. DIE HINWEISE WURDEN BEACHTET.

Zwickau,28.07.1994
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK — UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

13. DIE V- UND E-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT ANGEFERTIGT.

Zwickau,15.08.1994
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK — UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

14. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES V- UND E-PLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 25.08.1994 IN ..... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 Abs. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST AM 25.08.1994 IN KRAFT GETRETEN.

Zwickau,25.08.1994
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK — UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

15. DER V- UND E-PLAN MIT DER BEGRÜNDUNG WIRD AB 25.08.1994 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.

Zwickau,25.08.1994
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK — UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

LAGEPLANÜBERSICHT

M. 1 : 2000

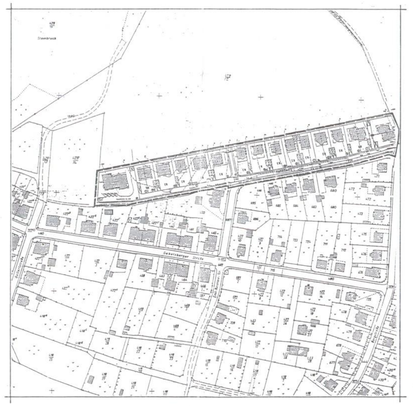

VORHABEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN HÖHENWEG STADT ZWICKAU

FLURSTÜCK $679 + \frac{429}{12}$ (TEILSTÜCK)

GEMARKUNG OBERPLANITZ

BAUVORHABEN: ERRICHTUNG VON 15 WOHNHÄUSERN/ ENTSPRECHEND 23 WOHNEINHEITEN

ERSCHLIESSUNGSTRÄGER:
UWE GERDESMEYER
DER MÜHLENWEG 18, 4770 SOEST-DEIRINGSEN FON: 0 29 21 / 6 51 77 FAX: 0 29 21 / 6 50 21

PLANUNGSBÜRO: DIPLOM-INGENIEURE ARCHITEKTEN AKNW
ARCHITEKTURWERKSTATT LEMKE & PARTNER
VORMHOLZER STRASSE 54, 5810 WITTEN 3 FON: 0 23 02 / 7 20 16 FAX: 0 23 02 / 7 20 16

DER V- U. E-PLAN IST NUR GÜLTIG IN VERBINDUNG MIT DER GRÜNORDNUNG U. DER BEGRÜNDUNG

VERMESSUNGSINGENIEUR: DIPL.-ING. E. GANSEUER, Öffentl. best. Vermessungs-Ing. Soest

ARCHITEKT: Lemke — ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN